

TE Bvwg Beschluss 2021/5/11 W181 2240006-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2021

Entscheidungsdatum

11.05.2021

Norm

AVG §53a Abs2

B-VG Art133 Abs4

GebAG §25

GebAG §34 Abs5

VwGVG §17

ZPO §273

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GebAG § 25 heute
2. GebAG § 25 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2014
3. GebAG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

4. GebAG § 25 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
5. GebAG § 25 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994
1. GebAG § 34 heute
2. GebAG § 34 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
3. GebAG § 34 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
4. GebAG § 34 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
5. GebAG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
6. GebAG § 34 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
7. GebAG § 34 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987
1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. ZPO § 273 heute
2. ZPO § 273 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 273 gültig von 03.07.1925 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 183/1925

Spruch

,

W181 2240006-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 04.09.2020 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Sachverständigen XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 04.09.2020 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Sachverständigen römisch 40 beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit

€ 236,90 (inkl. USt.)

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Antragsteller wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, GZ. XXXX, von der Leiterin der Gerichtsabteilung XXXX in der Beschwerdesache des XXXX, gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG zum länderkundigen Sachverständigen für Afghanistan bestellt und iSd § 52 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG gerichtlich beeidet. Er wurde ersucht, die Fragen der Richterin direkt im Rahmen der Verhandlung zu beantworten und sein Gutachten

somit mündlich zu erstatten. 1. Der Antragsteller wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, GZ. römisch 40 , von der Leiterin der Gerichtsabteilung römisch 40 in der Beschwerdesache des römisch 40 , gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zum länderkundigen Sachverständigen für Afghanistan bestellt und iSd Paragraph 52, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG gerichtlich beeidet. Er wurde ersucht, die Fragen der RichterIn direkt im Rahmen der Verhandlung zu beantworten und sein Gutachten somit mündlich zu erstatten.

2. Am 04.09.2020 langte die diesbezügliche Honorarnote Nr. 241 im Wege des webERV beim Bundesverwaltungsgericht – wie folgt – ein:

ANTRAG

für NICHTAMTLICHE SACHVERSTÄNDIGEANTRAG, für NICHTAMTLICHE SACHVERSTÄNDIGE

Honorarnote-Nr./Rechnungs-Nr. 241 vom 04.08.2020

Entschädigung für Zeitversäumnis § 32 bzw. § 33 GebAG Entschädigung für Zeitversäumnis Paragraph 32, bzw. Paragraph 33, GebAG

EURO

2 begonnene Stunden à € 22,70

45,40

Reisekosten §§ 27, 28 GebAG Reisekosten Paragraphen 27, 28, GebAG

4,80

Mühewaltung § 35 Abs. 1 GebAG (Teilnahme an der Verhandlung) Mühewaltung Paragraph 35, Absatz eins, GebAG (Teilnahme an der Verhandlung)

2 begonnene Stunden à € 33,80

67,60

Mühewaltung § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Mühewaltung Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

10 begonnene Stunden für Erstellung eines Gutachtens

(nur SV-Länderkunde) à € 33,80 10 begonnene Stunden für Erstellung eines Gutachtens , (nur SV-Länderkunde) à € 33,80

338,00

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

12,00

Zwischensumme

467,80

20 % Umsatzsteuer

93,56

Gesamtsumme

561,36

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

561,40

Anmerkungen/Bescheinigungen:

Mündliches Gutachten:

Für dieses Gutachten habe ich meine Sammlung über außereheliche Beziehung und die Konsequenzen in der paschtunischen Gesellschaft und meine persönlichen Informationen über die Region des BF in XXXX , die ich 2018 bereist hatte, verwendet und dafür 3 Stunden vorgesehen. Ich habe für das Gutachten selbst 7 Stunden angegeben. Für dieses Gutachten habe ich meine Sammlung über außereheliche Beziehung und die Konsequenzen in der paschtunischen Gesellschaft und meine persönlichen Informationen über die Region des BF in römisch 40 , die ich 2018 bereist hatte, verwendet und dafür 3 Stunden vorgesehen. Ich habe für das Gutachten selbst 7 Stunden angegeben.

3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 19.03.2021, nachweislich zugestellt am 29.03.2021, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen kurz zusammengefasst vor, dass die Gebühr für Mühewaltung iSd § 34 Abs. 5 GebAG in Höhe von zehn Stunden à € 33,80 zu hoch bemessen sei, da der Antragsteller als länderkundiger Sachverständiger lediglich im Zeitraum 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr der Verhandlung beigewohnt habe. 3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 19.03.2021, nachweislich zugestellt am 29.03.2021, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen kurz zusammengefasst vor, dass die Gebühr für Mühewaltung iSd Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Höhe von zehn Stunden à € 33,80 zu hoch bemessen sei, da der Antragsteller als länderkundiger Sachverständiger lediglich im Zeitraum 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr der Verhandlung beigewohnt habe.

4. In weiterer Folge langte keine Stellungnahme oder korrigierte Honorarnote seitens des Antragstellers ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens zur XXXX gemäß § 52 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG zum länderkundigen Sachverständigen für Afghanistan bestellt und iSd § 52 Abs. 4 AVG iVm § 17 VwGVG gerichtlich beeidet wurde. Er wurde ersucht, die Fragen der Richterin direkt im Rahmen der Verhandlung zu beantworten und sein Gutachten somit mündlich zu erstatten. Der Antragsteller wohnte der Verhandlung als Sachverständiger im Zeitraum von 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr bei. Die seiner Tätigkeit zugrundliegende Honorarnote wurde am 04.09.2020 im Wege des ERV eingebracht. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens zur römisch 40 gemäß Paragraph 52, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zum länderkundigen Sachverständigen für Afghanistan bestellt und iSd Paragraph 52, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG gerichtlich beeidet wurde. Er wurde ersucht, die Fragen der Richterin direkt im Rahmen der Verhandlung zu beantworten und sein Gutachten somit mündlich zu erstatten. Der Antragsteller wohnte der Verhandlung als Sachverständiger im Zeitraum von 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr bei. Die seiner Tätigkeit zugrundliegende Honorarnote wurde am 04.09.2020 im Wege des ERV eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren XXXX , dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, XXXX , dem Gebührenantrag vom 04.09.2020, der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19.03.2021, GZ. W181 2240006-1/2Z, und dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren römisch 40 , dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, römisch 40 , dem Gebührenantrag vom 04.09.2020, der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 19.03.2021, GZ. W181 2240006-1/2Z, und dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des

Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden §§ 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

§ 38 Abs. 1 GebAG zufolge hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Paragraph 38, Absatz eins, GebAG zufolge hat der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei sonstigem Verlust, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen.

Gemäß § 89c Abs. 5a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. Nr. 217 aus 1896,, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur

Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a,) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, unutulich ist.

Gemäß § 24 GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen Gemäß Paragraph 24, GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Zu A)

Zu der beantragten Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Zu der beantragten Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

Gemäß § 25 GebAG richtet sich der Anspruch auf die Gebühr nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch. Gemäß Paragraph 25, GebAG richtet sich der Anspruch auf die Gebühr nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch.

Der Antragsteller wurde von der Leiterin der Gerichtsabteilung XXXX telefonisch zur Verhandlung am 04.09.2020 im Verfahren zur XXXX geladen und auch bereits im Vorfeld des Telefonats über den Gutachtensauftrag informiert. An der Verhandlung vom 04.09.2020, XXXX , nahm er auch auftragsgemäß teil. Der Antragsteller wurde von der Leiterin der Gerichtsabteilung römisch 40 telefonisch zur Verhandlung am 04.09.2020 im Verfahren zur römisch 40 geladen und auch bereits im Vorfeld des Telefonats über den Gutachtensauftrag informiert. An der Verhandlung vom 04.09.2020, römisch 40 , nahm er auch auftragsgemäß teil.

Erstattet der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Verhandlung, so hat er Anspruch auf die für diese Leistung vorgesehene Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG4, Anm. 8 zu § 35). Erstattet der Sachverständige sein Gutachten mündlich in der Verhandlung, so hat er Anspruch auf die für diese Leistung vorgesehene Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 34, GebAG vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG4, Anmerkung 8 zu Paragraph 35,).

In seiner Honorarnote machte der Antragsteller zehn begonnene Stunden à € 33,80 gemäß § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO für die Erstellung eines Gutachtens geltend. In seiner Honorarnote machte der Antragsteller zehn begonnene Stunden à € 33,80 gemäß Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO für die Erstellung eines Gutachtens geltend.

,

Im Zuge seiner Bestellung als länderkundiger Sachverständiger kam es zu keiner Gutachtenserstattung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, sondern gab er ausschließlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020 zum einen Auskunft über die außereheliche Beziehung und die Konsequenzen in der paschtunischen

Gesellschaft, zum anderen flossen seine Kenntnisse sowie persönlichen Informationen der (Heimat-)Region des Beschwerdeführers XXXX in Afghanistan mit ein (vgl. Niederschrift mündliche Verhandlung, XXXX , S. 17 ff). Im Zuge seiner Bestellung als länderkundiger Sachverständiger kam es zu keiner Gutachtenserstattung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020, sondern gab er ausschließlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2020 zum einen Auskunft über die außereheliche Beziehung und die Konsequenzen in der paschtunischen Gesellschaft, zum anderen flossen seine Kenntnisse sowie persönlichen Informationen der (Heimat-)Region des Beschwerdeführers römisch 40 in Afghanistan mit ein vergleiche Niederschrift mündliche Verhandlung, römisch 40 , S. 17 ff).

Da sich der gerichtliche Auftrag auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung beschränkt, an welcher der Antragsteller im Zeitraum von 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr teilgenommen und ein Gutachten über die außereheliche Beziehung und die Konsequenzen einer solchen in der paschtunischen Gesellschaft sowie die (Heimat-)Region des Beschwerdeführers XXXX in Afghanistan mündlich in der Verhandlung erstattet hat, kann lediglich eine Mühewaltungsgebühr in Höhe von zwei begonnenen Stunden zuerkannt werden. Da sich der gerichtliche Auftrag auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung beschränkt, an welcher der Antragsteller im Zeitraum von 11:35 Uhr bis 13:10 Uhr teilgenommen und ein Gutachten über die außereheliche Beziehung und die Konsequenzen einer solchen in der paschtunischen Gesellschaft sowie die (Heimat-)Region des Beschwerdeführers römisch 40 in Afghanistan mündlich in der Verhandlung erstattet hat, kann lediglich eine Mühewaltungsgebühr in Höhe von zwei begonnenen Stunden zuerkannt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

Entschädigung für Zeitversäumnis § 32 bzw. § 33 GebAG Entschädigung für Zeitversäumnis Paragraph 32, bzw. Paragraph 33, GebAG

EURO

2 begonnene Stunden à € 22,70

45,40

Reisekosten §§ 27, 28 GebAG Reisekosten Paragraphen 27, 28, GebAG

4,80

Mühewaltung § 35 Abs. 1 GebAG (Teilnahme an der Verhandlung) Mühewaltung Paragraph 35, Absatz eins, GebAG (Teilnahme an der Verhandlung)

2 begonnene Stunden à € 33,80

67,60

Mühewaltung § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Mühewaltung Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

2 begonnene Stunden für Erstellung eines Gutachtens

(nur SV-Länderkunde) à € 33,80 2 begonnene Stunden für Erstellung eines Gutachtens , (nur SV-Länderkunde) à € 33,80

67,60

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

12,00

Zwischensumme

197,40

20 % Umsatzsteuer

39,48

Gesamtsumme

236,88

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

236,90

Die Gebühr des Antragstellers war daher mit € 236,90 (inkl. USt.) zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

,

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Gebührenanspruch Gebührenbestimmung - Gericht Mehrbegehren Mühewaltung mündliche Verhandlung
Sachverständigengebühr Sachverständigengutachten Sachverständiger Teilstattgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W181.2240006.1.00

Im RIS seit

09.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at